

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 219/2021/BV

Datum:
16.07.2021

Federführung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:
**Novellierung der Werbeanlagensatzung
Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe**

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Oktober 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	20.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	21.09.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft	06.10.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.10.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Altstadt empfiehlt der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Werbeanlagensatzung Altstadt".*
- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte Neufassung der "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe". Gleichzeitig werden die bisher geltenden "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe" vom 30. Juni 2006 aufgehoben.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Es soll ein Leitfaden für Bauherren erstellt werden. Hier müssen die Kosten noch ermittelt werden.

Zusammenfassung der Begründung:

Gut 41 Jahre nach Inkrafttreten der Werbeanlagensatzung sollen deren Regelungen an neue Anforderungen angepasst werden. Auf Wunsch mehrerer Gemeinderatsfraktionen wurde insbesondere eine Neuregelung zur digitalen Werbung in die Satzung aufgenommen (§ 8). Des Weiteren wurden denkmalschutzrechtliche Vorgaben mit den Regelungen der Werbeanlagensatzung in Einklang gebracht. Schließlich enthält die neue Satzung Erleichterungen für Betriebe in den Seitengassen.

Auch die Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen wurden angepasst.

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 20.07.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 20.07.2021

6 **Novellierung der Werbeanlagensatzung Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe** Beschlussvorlage 0219/2021/BV

Herr Hornung, Leiter des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz und Frau Fuchs vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz stellen die Beschlussvorlage vor. Anschließend stehen sie für Fragen zur Verfügung.

Es melden sich zu Wort:

Bezirksbeirat Prof. Hekking, Bezirksbeirat Fehser, Bezirksbeirätin Kischka, Bezirksbeirat Seidel, Vorsitzende des Vereins Alt-Heidelberg Frau Dr. Werner-Jensen, Bezirksbeirätin Hemler

In der Aussprache werden (Verständnis-)Fragen der Bezirksbeirätinnen und Bezirksbeiräte zu den Themen Luftraumbesteuerung, Aufstellen von Werbetafeln und Begrifflichkeiten der Satzung von Seiten der Verwaltung beantwortet.

Im Anschluss stellt die Vorsitzende Frau Greßler den Beschlussvorschlag getrennt zur Abstimmung.

Erster Teil des Beschlussvorschlages:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Altstadt empfiehlt dieser dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Werbeanlagensatzung Altstadt".

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 9:0:1 Stimmen

Zweiter Teil des Beschlussvorschlages:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte Neufassung der "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe". Gleichzeitig werden die bisher geltenden "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe" vom 30. Juni 2006 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 7:0:3 Stimmen

Daraus ergibt sich folgender

Beschlussvorschlag des Bezirksbeirates Altstadt:

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Altstadt empfiehlt dieser dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Werbeanlagensatzung Altstadt".*
- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte Neufassung der "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe". Gleichzeitig werden die bisher geltenden "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe" vom 30. Juni 2006 aufgehoben.*

gezeichnet
Isolde Greßler
Vorsitzende

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 21.09.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 21.09.2021

6 **Novellierung der Werbeanlagensatzung Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe** Beschlussvorlage 0219/2021/BV

Erster Bürgermeister Odszuck eröffnet den Tagesordnungspunkt und fragt nach Befangenheit, Befangenheiten werden nicht angezeigt.

Er führt kurz in das Thema ein und informiert darüber, dass ein Sachantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen angekündigt sei.

Stadtrat Steinbrenner stellt im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den **Antrag zur Geschäftsordnung:**

Wir beantragen die Verweisung dieses Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft am 6. Oktober 2021.

Die Werbeanlagensatzung habe Auswirkungen auf viele Gewerbetreibende und Einzelhändler.

Erster Bürgermeister Odszuck äußert dazu, dass man die Vorlage gerne auch im Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft beraten könne, aus baurechtlichen Gründen der federführende Ausschuss jedoch der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bleiben solle.

Der Antragsteller ist einverstanden, zunächst im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss inhaltlich zu beraten.

Des Weiteren meldet sich Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz und regt die Beteiligung eines/einer Kunsthistoriker/in an.

Erster Bürgermeister Odszuck erläutert dazu, dass die Denkmalpflege bei der Erarbeitung der Novellierung der Werbeanlagensatzung beteiligt gewesen sei. Der Werbebeirat werde vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz geleitet. Dieses Amt sei auch für den Vollzug sämtlichen Denkmalrechtes in der Altstadt zuständig. Daher sei seiner Meinung nach eine Erweiterung entbehrlich.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz stellt daraufhin den **Antrag:**

§ 14 Absatz 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass im neu zu gründenden Werbebeirat zusätzlich ein Sitz für ein/e Kunsthistoriker/In mit dem Schwerpunkt Baugeschichte vertreten ist.

Im Anschluss lässt Erster Bürgermeister Odszuck zunächst über den **Antrag zur Geschäftsordnung** der Fraktion Bündnis / 90 Die Grünen abstimmen.

Wir beantragen die Verweisung dieses Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft am 6. Oktober 2021.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 08:00:02

Anschließend lässt Erster Bürgermeister Odszuck über den **Antrag** von Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz abstimmen.

§ 14 Absatz 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass im neu zu gründenden Werbebeirat zusätzlich ein Sitz für ein/e Kunsthistoriker/In mit dem Schwerpunkt Baugeschichte vertreten ist.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 02:07:03

Schlussendlich stellt Erster Bürgermeister Odszuck den **Beschlussvorschlag der Verwaltung** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 11:01:01

Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der Werbeanlagensatzung Altstadt".*
- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte Neufassung der "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe". Gleichzeitig werden die bisher geltenden "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe" vom 30. Juni 2006 aufgehoben.*

Die Beschlussvorlage wird in die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft am 06.10.2021 verwiesen.

gezeichnet
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

Ergebnis: verwiesen in den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft vom 06.10.2021

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2021

15 **Novellierung der Werbeanlagensatzung Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe** Beschlussvorlage 0219/2021/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner verweist darauf, dass die Anlage 01 zur Drucksache 0219/2021/BV wegen eines fehlenden Wortes auf Seite 8 gegen Anlage 01_neu ausgetauscht worden sei und heute zur Beschlussfassung vorliege.

Stadtrat Michalski bringt für die **SPD** den als Tischvorlage verteilten **Antrag** (Anlage 05 zur Drucksache 0219/2021/BV) ein:

Die Verwaltung wird gebeten, die Werbeanlagensatzung künftig in einem regelmäßigen, von der Verwaltung anzugebenden Abstand auf ihre Überarbeitungsbedürftigkeit zu überprüfen.

Er entschuldigt sich dafür, dass dieser nicht schon im Ausschuss eingebracht worden sei.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner sagt für die Verwaltung zu, künftig so zu verfahren.

Stadtrat Cofie-Nunoo verweist auf die in Tagesordnungspunkt 29 zu beschließenden Vorschläge zum Bürokratieabbau, die eine solche Vorgehensweise ebenfalls unterstützen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ruft den **Beschlussvorschlag** der Verwaltung zur Abstimmung auf, der die **Anlage 01_neu berücksichtigt** sowie den **SPD-Antrag als Arbeitsauftrag** festhält. Daraus ergibt sich folgender

Beschluss des Gemeinderates (Änderung und Arbeitsauftrag in **fett** dargestellt):

- *Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 01_neu** beigefügte Neufassung der Werbeanlagensatzung Altstadt.*
- *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte Neufassung der "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe". Gleichzeitig werden die bisher geltenden "Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe" vom 30. Juni 2006 aufgehoben.*

Folgender Arbeitsauftrag an die Verwaltung wird festgehalten:

Die Verwaltung wird in einem von ihr festgelegten Rhythmus die Werbeanlagensatzung überprüfen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Änderung und Arbeitsauftrag an die Verwaltung
Enthaltung 1

Begründung:

1. Anträge

Die SPD Fraktion hatte am 12.06.2018 um einen Sachstandsbericht zur Werbeanlagensatzung gebeten. Die derzeitige Satzung berücksichtige das Digitale Schaufenster nicht und verhindere Werbung über dieses Medium.

Die CDU Fraktion hat mit Schreiben vom 12.07.2018 die Überarbeitung der Werbeanlagensatzung beantragt. Danach sollen Regelungen für den Einsatz von elektronischen Displays in der Schaufensterwerbung aufgenommen werden. Es solle weiterhin geprüft werden, inwieweit die derzeitigen strengen Regelungen der Satzung verändert werden können.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.11.2018 der Verwaltung in Auftrag gegeben, die Werbeanlagensatzung unter Beteiligung von Pro Heidelberg und des Einzelhandelsverbands zu überarbeiten und insbesondere Regelungen zur digitalen Schaufensterwerbung in die Satzung aufzunehmen.

2. Beteiligung verschiedener Institutionen

An einem Workshop zur Novellierung der Werbeanlagensatzung nahmen Vertreter von Pro Heidelberg, dem Handelsverband Nordbaden, der IHK Rhein-Neckar, der DEHOGA sowie verschiedene Einzelhändler und Gaststättenbetreiber teil. Auf Seiten der Stadtverwaltung waren das Amt für Baurecht und Denkmalschutz, das Stadtplanungsamt sowie das Amt für Wirtschaftsförderung vertreten. Die Arbeit im Rahmen dieses Workshops war sehr konstruktiv, sodass trotz der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen eine gemeinsame Linie in Bezug auf die notwendigen Änderungen gefunden werden konnte. Diskutiert wurde über die Größenvorgaben für Werbeanlagen an Gebäuden, die Digitalisierung, die Schaufensterbeklebung sowie die Warenauslagen (Richtlinien für gewerbliche Sondernutzung).

Aus dem Ergebnis des Workshops hat die Verwaltung unter Federführung des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz einen Entwurf für die neue Werbeanlagensatzung vorgelegt und den Beteiligten zur Prüfung Anfang 2020 übermittelt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Entwurf der Novellierung in einem verkleinerten Teilnehmerkreis erst im Juli 2020 zusammen mit Vertretern von Pro Heidelberg und DEHOGA weiter abgestimmt werden. Am Ende des Prozesses konnten Erleichterungen für die Werbung in den Seitengassen entwickelt werden.

3. Wesentlicher Inhalt der Änderungen in der Neufassung der Werbeanlagensatzung gegenüber der Altfassung

Die Gesamtheit der Änderungen ist in der Synopse in Anlage 03 dargestellt.

3.1. Geltungsbereich

Das Gebiet der Werbeanlagensatzung für die Altstadt Heidelberg war bislang in drei Gebiete unterteilt, welche anhand der historischen Entwicklungen und der historischen Bausubstanz abgegrenzt wurden. Dringender Wunsch der Gewerbetreibenden war es, die Seitengassen zu privilegieren, sodass ein neuer Bereich in die Satzung aufgenommen wurde. Dieser Abschnitt ist nun flächenmäßig der deutlich größte. Parallel wurden die Bereiche 1 und 2 zusammengelegt, so dass es bei insgesamt drei Bereichen bleibt. Für Beschriftungen und Ausleger gibt es in den Seitengassen großzügigere Regelungen im Vergleich zu den anderen zwei Bereichen.

3.2. Schaufensterbeklebungen

Die Regelungen für die Schaufensterbeklebungen wurden überarbeitet. Danach müssen Beklebungen transparent sein und einen Bezug zum Corporate Design des jeweiligen Ladens aufweisen. Die Beklebungen dürfen maximal 25 % der Schaufensterfläche in Anspruch nehmen. Für kurzfristige Sonderveranstaltungen sowie saisonal bedingte Aktionen gibt es Ausnahmeregelungen.

3.3. Beschriftungen

Die Größe von Beschriftungen/Einzelbuchstaben wurde in § 5 für die Bereiche 1, 2 und 3 mit den Vorgaben des Denkmalschutzes in Einklang gebracht. Für die Seitengassen ist in diesem Zusammenhang eine großzügigere Regelung vorgesehen (Höhe bis zu 70 cm auf höchstens ¾ der Gebäudefassade). Darüber hinaus enthält § 5 Regelungen, auf welche Art und Weise die Schriftzüge an der Fassade angebracht werden dürfen.

3.4. Ausleger

Auch die Maße für Ausleger wurden neu geregelt (§ 6 Abs. 2). Ausleger in den Seitengassen werden wiederum privilegiert. Zusätzlich wurden Regelungen für Menütafeln bei Gaststätten in die Satzung aufgenommen (§ 6 Abs. 5).

3.5. Digitale Werbung

Kernpunkt der Novellierung ist eine Regelung, die digitale Werbung ermöglicht (§ 8).

Wichtig ist dabei, dass Displays, die in einem Abstand von mindestens 30 cm hinter dem Schaufenster angebracht werden, nicht dieser Satzung unterfallen und damit per se zulässig sind.

§ 8 der Satzung regelt somit die digitale Werbung, die auf Schaufensterflächen projiziert wird. Diese digitalisierte Werbung ist maximal auf der Hälfte der Fläche der gesamten Schaufensteranlage des jeweiligen Betriebs zulässig. Lichtemissionen dürfen die Obergeschosse im selben Gebäude oder Fassaden auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht beeinträchtigen. Die Werbung darf nur ohne Ton erfolgen. Es ist erlaubt, dass die digitale Werbung nicht nur den Betrieb an sich bewirbt, sondern die dort angebotenen Produkte anpreist.

Die Regelung für digitale Werbung in § 8 wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung durch den Werbebeirat überprüft und soweit erforderlich angepasst und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.6. Ausnahmen

Ausnahmen von der Satzung können ausgesprochen werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Architektur der Gebäudefassade ein gestalterisch anspruchsvolles, innovatives Gesamtkonzept verfolgt wird. Die Erteilung ist insbesondere dann nicht mit der Zielsetzung dieser Satzung vereinbar, wenn dadurch die Architektur des Gebäudes oder das Straßenbild beeinträchtigt beziehungsweise gestört würde.

3.7. Werbebeirat

Weiterer zentraler Wunsch war es, einen Werbebeirat zu installieren; dieser ist in § 14 der Satzung geregelt. Der Werbebeirat wird zu allen grundsätzlichen Fragen der Außenwerbung und zu allen Anträgen auf Abweichung nach § 12 der Satzung gehört. Der Beirat besteht aus vier Personen aus der Architektenschaft, der Werbewirtschaft, des Handels sowie der unteren Baurechtsbehörde. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.

4. Wesentliche Änderungen der Neufassung der Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen gegenüber der Altfassung

Der Spielraum für das Aufstellen von Dekorationsgegenständen wurde erweitert: Dekorationsgegenstände dürfen vor den Betrieben auf die Straße gestellt werden, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen (zum Beispiel Werbetafeln) oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt. Dabei darf es sich auch um mehrere Dekorationsgegenstände handeln, die ein Ensemble bilden. Das Ausstellen von Waren ist hiervon nicht erfasst. Diese Regelung wird in Abstimmung mit Pro Heidelberg und dem Amt für Wirtschaftsförderung bereits praktiziert.

Des Weiteren werden unter gewissen Bedingungen Werbefahrräder erlaubt. Die Richtlinien enthalten Regelungen für eintägige Sonderaktionen sowie Ausnahmen für die Seitengassen.

Keine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind von dieser Satzung nicht besonders betroffen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e
SL 1		Ziel/e Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren Begründung Der besonderes städtebauliche Qualität der als Gesamtanlage geschützten Heidelberger Altstadt wird auch mit der Novellierung der Werbeanlagensatzung Rechnung getragen. Ziel/e:
AB 5		Ziel/e: Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Die mit der Werbeanlagensatzung verbundene Lockerung der Werbemöglichkeit für die Betriebe stärkt den Einzelhandelsstandort in der Heidelberger Altstadt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
	Die Anlagen stehen ausschließlich digital zur Verfügung!
01_NEU	Werbeanlagensatzung Altstadt inklusive Lageplan
02	Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe
03	Synopse Altfassung/Neufassung Werbeanlagensatzung
04	Sachantrag Fraktion B'90 - Die Grünen vom 17.09.2021 Tischvorlage in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 21.09.2021
05	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2021)